

# Übungsaufgabe mit Lösung Kriminologie/Kriminalistik

Schwerpunkte: Gewaltkriminalität, Raub, Tötungsdelikt, fremdenfeindliche Gewalt, Jugendkriminalität

Horst Clages, LKD a.D., Overath\*

## Lösung

### *Vorbemerkungen*

*Die nachfolgende Lösung ist nicht ausformuliert. Sie stellt keine Musterlösung dar. Es handelt sich vielmehr um Lösungsbemerkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie geben lediglich die Erwartungen des Verfassers an die Klausurlö-*

*sungen wieder und sind als Anregung zu verstehen, welche Aspekte die Studentinnen/Studenten (Prüflinge) zu den jeweiligen Aufgaben bearbeiten sollten.*

*Die als Exkurs eingefügten Ausführungen sind als inhaltliche Ergänzungen bzw. fachliche Vertiefungen zu den einzelnen Lösungsansätzen gedacht. Sie sind nicht zwingend Teil der Lösung.*

\* Fortsetzung zu *Kriminalistik-Skript 8-9/2008*

## Zu Aufgabe 1: Kriminalphänomenologische Beurteilung des Delikts

### 1. Kriminologisch-strafrechtliche Deliktsbestimmung

1.1 Kriminalphänomenologisch liegt ein Tötungsdelikt vor. Strafrechtlich zu prüfen ist, ob es sich um einen Fall

- der Körperverletzung mit Todesfolge,
- des Raubes mit Todesfolge oder um
- Raubmord handelt.

Körperverletzung mit Todesfolge:

Der Tod tritt hier augenscheinlich als Folge der schweren Verletzungen, die dem Opfer durch gezielte Stiefeltritte an den Kopf beigebracht worden sind, ein<sup>3</sup>.

Die Körperverletzung mit Todesfolge stellt ein sog. erfolgsqualifiziertes Delikt dar.

Der subjektive Tatbestand des § 227 I StGB setzt den Vorsatz einer Körperverletzung (§ 223 StGB) voraus. Vorsatz kann im vorliegenden Fall zweifelsfrei bejaht werden. Nach § 18 StGB muss die Todesfolge zumindest fahrlässig verursacht worden sein. Allein schon in der Art und Schwere der Körperverletzung liegt eine erhebliche Sorgfaltspflichtverletzung. Für die Täter war die Todesfolge, d.h. die schwere Folge ihres Handelns vorhersehbar. Raub mit Todesfolge:

Zweifelsfrei ist der Grundtatbestand des Raubes (§ 249 StGB) gegeben

Die Art und Weise der Tatbegehung, nämlich das Übermaß brutaler Gewalt zum Zwecke der Wegnahme, spricht für Raub mit Todesfolge, § 251 StGB, nämlich durch die leichtfertige Herbeiführung des Todes aufgrund der Beraubungshandlung.

§ 227 StGB wird bei Bejahung von 252 StGB verdrängt.

Raubmord:

Ob die Tötung des Opfers beabsichtigt war, ist aus dem Sachverhalt nicht eindeutig zu beurteilen. Die Tatsache, dass die Täter das am Boden liegende Opfer offensichtlich gezielt Stiefeltritte an den Kopf versetzten und schwer verletzt am Tatort zurück ließen, lässt auch die Deutung zu, dass die Täter den möglichen Tod des Opfers vorhergesehen und ihn billigend in Kauf genommen haben.

Die billigende Inkaufnahme des Todes ist für den Tötungsvorsatz (bedingter Vorsatz) ausreichend. In diesem Zusammenhang könnte die strafrechtliche Einordnung als Raubmord, § 211 StGB, in Frage kommen. Als Mordmerkmale kämen ggf. Habgier oder sonstige niedrige Beweggründe in Frage.

Anmerkung:

*Eine differenzierte strafrechtliche Beurteilung<sup>2</sup> einschließlich von Konkurrenzkonkurrenzen wird für die Lösung nicht gefordert, sondern eine erste augenscheinliche Subsummierung unter die in Frage kommenden Straftatbestände. Dies gebietet zumindest die polizeiliche Ermittlungspraxis, um Umfang, Intensität und Ziel der Ermittlungshandlungen festzulegen. Die umfassende strafrechtliche Beurteilung obliegt regelmäßig der Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft) und dem Gericht.*

*Bei der Festlegung der Ermittlungshandlungen durch die Kriminalpolizei empfiehlt sich in schwerwiegenden Fällen, wie hier, die unverzügliche Abstimmung mit der StA.*

1.2 Von der Schwereinschätzung der Tat her liegt ein Fall der Schwerekriminalität vor.

Exkurs:

Eine verbindliche Definition des Begriffs: Schwerekriminalität liegt weder in der Praxis noch in der Theorie vor. Hinsichtlich der

Schwereinschätzung von Straftaten werden umgangssprachlich gebraucht: Bagatelldelikte, leichte Kriminalität, mittlere Kriminalität, Schwerekriminalität, Schwerstkriminalität. In der einschlägigen Literatur<sup>3</sup> werden vorwiegend Untersuchungen von Sellin und Wolfgang zur Schwerebeurteilung von Delikten unter dem Begriff „Kriminalitätsindex“ zitiert.

Strafrechtlich besteht eine Rangfolge der Rechtsgüter, die sich orientiert an der Strafandrohung bei Verletzung des jeweiligen Rechtsgutes. Tötungsdelikte sind neben anderen schwerwiegenden Straftaten mit der höchsten Strafandrohung bewehrt. hinsichtlich der Schwereinschätzung von Delikten durch die Bevölkerung bzw. der subjektiv empfundenen Bedrohung durch Straftaten siehe die Ausführungen bei Göppinger<sup>4</sup>. Phänomenologisch betrachtet sind die nach der PKS registrierten Mord- und Totschlagsdelikte in der BRD in den zurückliegenden Jahren rückläufig.

Schlüsselzahl (SZ)	Delikt	Fallzahlen 2007	Versuche
0100	Mord - darunter	734	57,2%
0110	Mord i.Z.m. Raub	63	57,1%
2210	Körperverletzung m. Todesfolge	124	

Mehr als die Hälfte der Morddelikte sind Versuchstaten. Gemessen an der Häufigkeitszahl (HZ) sind Großstädte über 500.00 Einwohner mit Tötungsdelikten überrepräsentiert. Ermittelte Tatverdächtige bei Mord sind vorwiegend männliche Erwachsene. Bei Mord i. Zusammenhang mit Raubdelikten (Schlüsselzahl 0110) sind knapp die Hälfte der Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt<sup>5</sup>.

1.3 Es handelt sich um ein Delikt der Gewaltkriminalität.

Exkurs:

Unter dem Begriff „Gewaltkriminalität“ fasst die PKS<sup>6</sup> die in dem „Summenschlüssel 8920“ aufgeführten Deliktgruppen bzw. Delikte zusammen.

Dazu zählen:

Schlüsselzahl	Deliktgruppe/Delikt
0100	Mord
0200	Totschlag, Tötung auf Verlangen
1110	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. II, III, IV u. 178 StGB
2100	Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
2210	Körperverletzung mit Todesfolge
2220	Gefährliche und schwere Körperverletzung
2330	Erpresserische Menschenraub
2340	Geiselnahme
2350	Angriff auf den Luftverkehr

„Einfache“ Körperverletzungen (§ 223 StGB) oder Vandalismustaten sowie bestimmte andere Phänomene vorsätzlicher Gewalt (z.B. sog. Stalking<sup>7</sup>), die unstrittig Gewaltkomponenten enthalten, erfasst der Deliktstatalog nicht.

Fallzahlen ausgewählter Straftaten der Gewaltkriminalität nach der PKS Bund 2007:

<b>Gewaltdelikte<sup>8</sup> insgesamt</b>	<b>217.923</b>
– Mord und Totschlag	2.347
– Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	7.511
– Raubdelikte	52.949
– gefährliche und schwere Körperverletzung	154.849

- hinzu treten sog. einfache Körperverletzungen 368.434<sup>9</sup>

Die Fallzahlen zeigen, dass die Gewaltdelikte eindeutig von den Körperverletzungen dominiert werden.

1.3 Das vorliegende Delikt ist der Straßenkriminalität zuzuordnen. Exkurs:

Auch wenn der Raubmord als Delikt im Summenschlüssel „8990 Straßenkriminalität“ expressis verbis nicht genannt wird, ist die Tat kriminologisch von der Ausgangstat her auch ein Fall des Straßenraubes (2170 sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen). Der Summenschlüssel Straßenkriminalität zählt 23 verschiedene Deliktformen auf, die vorwiegend im öffentlichen Straßenraum begangen werden oder von dort hauptsächlich ausgehen.

Etwa 25% der registrierten Gesamtkriminalität sind Delikte der Straßenkriminalität.

1.4 Kriminalgeografisch handelt es sich um ein typisches Delikt der Großstadt. Festzustellen ist, dass die sozio-kulturellen Bedingungen von Ballungsräumen die Entstehung von gewaltorientierten Straftaten fördern (siehe auch oben Ziff. 1.2).

1.5 Bestimmte Indizien deuten darauf hin, dass die Tat von fremdenfeindlichen Motiven beeinflusst worden ist; für die Annahme sprechen:

- dunkelhäutiges Opfer = fremd, Ausländer
- Art der Anpöbele und Beleidigung = „He, Kanake...“
- Outfit der Täter: typische äußere Merkmale von rechtsextrem orientierten Tätern, Skins ?

Exkurs:

„**Fremdenfeindlichkeit**“ kann als innere Haltung, Bereitschaft oder Motivation verstanden werden, sich gegenüber „Fremden“ (Personen oder Personengruppen), die nur vorübergehend oder auf Dauer im eignen Land leben, abwertend, abweisend, diskriminierend oder gewalttätig zu verhalten“. Fremdenfeindlichkeit ist demnach von dem Motiv bestimmt, eine andere, fremde Person im weitesten Sinne zu schädigen.

2. Die Tat

2.1 Tatort, Tatzeit

Bahnhofsgebiete sind nachts potentielle Täter- bzw. Opferräume für Raubüberfälle der Straßenkriminalität. Personen, die sich zu tatrelevanten Zeiten in diesen sog. Opferräumen aufhalten, unterliegen prinzipiell einem erhöhten Opferrisiko.

2.2 Tatbegehung

2.2.1 Über die Vortatphase und die Haupttatphase liegen nur unzureichende Erkenntnisse vor. Gleiches gilt für die Nachtatphase.

Nach den Erkenntnissen der Phänomenologie des Straßenraubes dürfte es sich um ein zufälliges Zusammentreffen zwischen Täter und Opfer gehandelt haben und die Tat aus einer für die Täter sich bietenden günstigen Gelegenheit heraus entstanden sein. Das die Tat geplant war, d.h. das Opfer von den Tätern vor der Tat beobachtet wurde, ist eher unwahrscheinlich.

2.2.2 Der Tatablauf wurde bestimmt durch die Forderung der Täter auf Herausgabe von Geld und der Weigerung des Opfers. Daraufhin folgt die Anwendung erheblicher, brutaler Gewalt der Täter gegenüber dem Opfer durch Faustschläge ins Gesicht und Fußtritte an den Kopf. Die Beraubung des Opfers erfolgte, als dieses wehrlos am Boden lag. Die Gewaltanwendung war zwar nur Mittel der Wegnahme, in dem Ausmaß jedoch objektiv und auch aus Tätersicht nicht notwendige Voraussetzung für den Taterfolg, d.h. die Verletzungshandlungen sind von einem hohen Maß an Aggression und Verletzungswillen seitens der Täter gekennzeichnet. Sie gehen

erheblich über das übliche Maß der Gewaltanwendung bei Raubtaten hinaus (siehe auch die Ausführungen zu Aufgabe 2).

Motive der Tat waren offenbar Bereicherung durch die Beraubungshandlung sowie der Wille, das Opfer zu verletzen. Darüber hinaus dürften fremdenfeindliche Motive die Opferauswahl, die eher durch das zufällige Zusammentreffen der Täter mit dem Opfer bestimmt war, beeinflusst haben.

2.2.3 Über die Nachtatphase ist lediglich bekannt, dass die beiden Täter nach der Tatbegehung das schwer verletzte Opfer am Tatort zurück ließen und unerkannt zu Fuß flüchteten.

## Zu Aufgabe 2: Stellungnahme zur Gewalt bei Raubdelikten

Gewalt, hier die Zufügung von körperlicher Schädigung, ist begrifflich eine Form von Aggression. Die Anwendung von Gewalt ist notwendiges Tatbestandsmerkmal des Raubes. Die Anwendung von Gewalt vom Täter gegen das Opfer ist Mittel der Wegnahmehandlung. Das Motiv des Raubes liegt nicht primär in der Anwendung von Gewalt, sondern in der Bereicherung des Täters durch die Beraubungshandlung.

Der Grad der gegen das Opfer gerichteten Gewalt ist im Regelfall nach Deliktstyp und Tätertyp unterschiedlich. Beim Straßenraub ist der Grad der Gewaltanwendung typischerweise relativ gering, häufig in der Form des Wegnehmens der Beute ohne Verletzungsabsicht, so beim Handtaschenraub.

In der Form der körperlichen Bedrohung des Opfers mit einer Waffe, wie dies häufig geschieht, liegt bereits eine deutliche Steigerung des Ausmaßes an Gewalt und der für das Opfer empfundenen Gefahr.

Darüber hinaus sind Fälle festzustellen, in denen Täter den Opfern gegenüber ein hohes Maß an erheblicher, ungezügelter Gewalt ausüben, was für ein hohes Aggressionspotenzial spricht, wie es auch hier der Fall ist.

## Zu Aufgabe 3: Tätertypisierung

3.1 Tätertypisierung nach dem Grad der kriminellen Energie Die Täter sind nach Zeugenaussagen offensichtlich Heranwachsende (18-20 Jahre alt). Sie fallen unter das sog. Jugendstrafrecht, wenn sie nach ihrem Entwicklungsstand einem Jugendlichen gleichzusetzen sind oder es sich bei ihrer Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 Ziff. 1. u. 2. JGG).<sup>10</sup> Über den Stand der Persönlichkeitsentwicklung der Täter kann keine Aussage gemacht werden. Zwar handelt es sich bei den Fällen des Straßenraubes um sog. jugendtypische Straftaten; im vorliegenden Fall dürfte es sich nach Art und Ausmaß der Tat jedoch nicht um eine typische Jugendverfehlung handeln.

Jugendliche und Heranwachsende weisen eine hohe Belastung mit Delikten des Straßenraubes aus. Der Straßenraub ist zwar ein jugendtypisches Delikt, jedoch nicht in der vorliegenden Form. Der Raubmord dagegen ist ein typisches Delikt erwachsener männlicher Täter, obwohl Heranwachsende, gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil, auch hier eine hohe Belastung bei den ermittelten Tatverdächtigen aufweisen (siehe oben).

Exkurs:

Unter dem Begriff: „Straßenraub“ werden kriminologisch im Wesentlichen die Delikte Handtaschenraub (SZ 2160) und Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen (SZ 2170) subsumiert.

Nach der PKS Bund<sup>11</sup> wurden 2007 52.949 Raubdelikte (SZ 2100) registriert (2006: 53.696). Der Handtaschenraub (SZ 2160) weist für 2007 4.0664 Delikte (2006: 4.334); sonstige Raubüber-

fälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen (SZ 2170) sind 2007 mit 23.664 Delikten registriert. Damit dominiert der Straßenraub mit über 50% Anteil eindeutig die Raubkriminalität.

Von den 16.963 ermittelten Tatverdächtigen (TV) des Straßenraubes waren ca. 40% Jugendliche und ca. 20% Heranwachsende, d.h. diese Altersgruppe ist mit ca. 60% der TV hoch belastet.

Die Tat sowie das Ausmaß der Gewalt und die Brutalität gegenüber dem Opfer lassen den Schluss zu, dass es sich hier nicht um eine Episodentat aus dem Bereich der Jugenddelinquenz handelt. Auch wenn über die beiden Täter weitergehende personenbezogene Erkenntnisse nicht vorliegen, lässt allein das Tatgeschehen und die Verhaltensweise der Täter den Schluss zu, dass sie in ihrer Persönlichkeit deutliche Verhaltensmuster verfestigter krimineller Neigungen zeigen. Nach den polizeilichen Alltagserfahrungen dürfte es sich um gewalttätige Neigungstäter mit wiederholter zurückliegender Straffälligkeit handeln. Es ist zu erwarten, dass die Täter mit Gewaltdelikten zukünftig erneut straffällig werden.

Die Tätertypisierung wurde unter Orientierung an der Täterttypologie nach *Mezger* vorgenommen. *Mezger* unterscheidet nach der Ausprägung der Bereitschaft zum Verbrechen zwischen Situationsverbrechern und Charakterverbrechern. Der Situationsverbrecher ist dadurch gekennzeichnet, dass die einzelne Straftat überwiegend durch äußere Einflüsse beeinflusst werden. Der Charakterverbrecher, zu dem *Mezger* auch (neben anderen Täterttypen) den Neigungstäter zählt, weist dagegen eine in der Persönlichkeit (Charakter) liegende bereits verfestigte Disposition zur Begehung von Straftaten auf. Die Prognose der zukünftigen Legalbewährung ist bei diesen Täterttypen eher negativ.

Exkurs:

Episodenkriminalität

Kriminelles Verhalten Jugendlicher/Heranwachsender ist überwiegend episodenhaft<sup>12</sup>. Es ist ein vorübergehender Zustand in der Phase zum Erwachsensein. Ein steiler Anstieg der kriminellen Belastung bei dieser Altersgruppe kennzeichnet die Kriminalitätsbelastungskurve. Etwa ab dem 25. Lebensjahr fällt die Belastungskurve wieder steil ab. Bei dem weitaus überwiegenden Teil der jungen Täter endet die Delinquenz mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter.

Nur eine kleine Gruppe von Jugendlichen/Heranwachsenden ist kriminell äußerst aktiv, sog Intensivtäter. Ihr Anteil liegt bei ca. 10% aller sog. Jungtäter (Alter 14- 21 Jahre).

*(wird fortgesetzt)*

# Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis  
62. Jahrgang

Herausgeber:

**Jörg Ziercke**,  
Präsident des Bundeskriminalamtes

**Reinhard Chedor**,  
Leiter des LKA Hamburg

**Hans-Werner Rogge**,  
Direktor des LKA Schleswig-Holstein

**Helmut Huber**,  
Präsident des LKA Thüringen

**Uwe Kolmey**,  
Direktor des LKA Niedersachsen

**Jürgen Schmökel**,  
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

**Dieter Büddfeld**,  
Direktor des LKA Brandenburg

**Hans-Heinrich Preußinger**,  
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

**Paul Scholz**,  
Präsident des LKA Sachsen

**Wolfgang Gatzke**,  
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

**Klaus Hiller**,  
Präsident des LKA Baden-Württemberg

**Peter Raisch**,  
Präsident des Hessischen LKA

**Peter-Michael Haeberer**,  
Ltd. Kriminaldirektor,  
Leiter des LKA Berlin

**Harald Weiland**,  
Direktor des LKA Saarland

**Ingmar Weitemeier**,  
Direktor des LKA Mecklenburg-  
Vorpommern

**Peter Dathe**,  
Präsident des Bayerischen LKA

**Rainer Kasecker**,  
Ltd. Kriminaldirektor, DHPol

Redaktion:

**Klaus Jürgen Timm**,  
Chefredakteur,  
Präs. d. Hess. LKA a. D.,  
Telefon u. Telefax: 06128/858932,  
e-mail: Klaus.Timm@gmx.de

**Horst Clages**,  
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,  
Im Kornfeld 6, 51491 Overath,  
Telefon 02204/979841,  
Telefax 02204/979876  
e-mail: Horst.Clages@t-online.de  
(verantwortlich für KR-SKRIPT)

**Prof. Dr. Jürgen Stock**,  
Vizepräsident im BKA,  
65173 Wiesbaden,  
Telefon 0611/55-12348,  
e-mail: juergen.Stock@bka.bund.de

**Prof. Dr. Jürgen Vahle**,  
(verantwort. für Recht aktuell)

Redaktion Schweiz:

**Dr. Peter W. Pfefferli (Leitung)**,  
Abteilungsleiter, Kantonspolizei Zürich,  
Tel. +41 (0) 44 247 24 01  
Fax +41 (0) 44 247 23 98  
e-mail: pfe@kapo.zh.ch

**Dr. Felix Bänziger**,  
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

**Fürsprecher Jürg Noth**,  
Chef Grenzschutzkorps GWK, Eidg.  
Finanzdepartement Bern

**lic. iur. Bruno Fehr**,  
Chef Kriminalpolizei St. Gallen

**Kriminalkommissär  
Markus Melzl**,  
Chef Medien und Information,  
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

**Dr. Silvia Steiner**,  
Staatsanwältin,  
Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

Verlag:

Kriminalistik Verlag · Verlagsgruppe Hühthig  
Jehle Rehm, Postfach 10 28 69,  
Im Weiher 10, 69018 Heidelberg,  
Telefon 06221/489-416,  
Fax 06221/489-624.  
Internet <http://www.kriminalistik.de>.

**Geschäftsführer:** Clemens Köhler

**Programmleitung:** Dr. Martin Cramer

**Verlagsredaktion:**

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;  
e-mail: [judith.hamm@hjr-verlag.de](mailto:judith.hamm@hjr-verlag.de).

**Anzeigen:**

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 35 vom  
1. Januar 2008.

**Bezugsbedingungen:**

Bezugspreise 2008: Inland: € 140,- +  
€ 20,- Versandkosten = € 160,-. Ausland:  
€ 140,- + € 26,- Versandkosten = € 166,  
sFr 245,- inkl. Versandkosten. Einzelheft  
€ 13,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis  
für Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen  
Immatrikulationsbescheinigung): € 70,-  
zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen  
sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird  
im voraus in Rechnung gestellt. Der Abon-  
nement kann bei Neubestellung innerhalb  
von 10 Tagen schriftlich durch Mitteilung  
an die Hühthig Jehle Rehm Verlagsgruppe  
widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die  
rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Da-  
tum des Poststempels). Das Abonnement  
verlängert sich zu den jeweils gültigen Be-  
dingungen um ein Jahr, wenn es nicht 8  
Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums  
schriftlich gekündigt wird. Bankverbindung:  
Postbank Ludwigshafen (BLZ 54 510 067)  
Kto. 4 799 673; Bad.-Würt. Bank (BLZ  
67 220 020) Kto. 5 307 228 600.

**Urheberrecht:**

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Bei-  
träge – auch die bearbeiteten Gerichtsent-  
scheidungen und Leitsätze – sind urheber-  
rechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck  
– auch von Abbildungen –, Vervielfältigungen  
auf photomechanischem oder ähnlichem  
Wege oder im Magnettonverfahren. Vortrag,  
Funk- und Fernsehsendung sowie Speiche-  
rung in Datenverarbeitungsanlagen – auch  
auszugsweise – sind nur mit Quellenangaben  
und nach schriftlicher Genehmigung durch  
den Verlag gestattet. Namentlich gezeichnete  
Artikel müssen nicht die Meinung der Redak-  
tion wiedergeben. Unverlangt eingesandte  
Manuskripte – für die keine Haftung über-  
nommen wird – gelten als Veröffentlichungs-  
vorschlag zu den Bedingungen des Verlages.  
Es werden nur unveröffentlichte Originalar-  
beiten angenommen. Die Verfasser erklären  
sich mit einer nicht sinnenstellenden redak-  
tionellen Bearbeitung einverstanden. Mit der  
Annahme eines Manuskriptes gehen sämtli-  
che Verfügungs- und Verwertungsrechte auf  
den Verlag über.

**Vertrieb:**

Rhenus Medien Logistik GmbH, Abo-Service,  
Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1,  
D-86899 Landsberg, Tel. 08191/97000-641,  
Fax 08191/97000-103,  
e-mail: [jutta.mueller@rhenus.de](mailto:jutta.mueller@rhenus.de).

**Schweiz:**

Vertriebsstelle Schweiz  
(Zahlungen, Adressänderungen):  
Ursula Meier, Giacomettistr. 1,  
CH-8049 Zürich, Tel./Fax +41(0)443421991,  
e-mail: [kriminalistik@gmx.ch](mailto:kriminalistik@gmx.ch), Jahres-  
abonnement sFr 245,- inkl. Versandkosten.

**Satz/Layout:**

Strassner ComputerSatz,  
Breslauer Straße 9, 69181 Leimen

**Druck:**

Zimmermann Druck,  
Widukindplatz 2, 58802 Balve

ISSN 0023-4699